



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

189

1974

Berlin, den 26. April 1974

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 74	Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug —	189
21. 3. 74	Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen	191
19. 4. 74	Anordnung über die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie bei den Räten der Kreise	193
10.4.74	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Aspirantur	194
15.4. 74	Anordnung über planmethodische Regelungen zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1974 ab III. Quartal	194
1.4.74	Anordnung über die Steuerbefreiung von Einnahmen aus der Vermietung von Zimmern an den Feriendienst des FDGB und die Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens	195
26. 3. 74	Anordnung über die Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher an den Bildungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung	195
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	196

Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 28. Februar 1974

— Auszug —

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) wird folgende Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen festgelegt:

1. Der Rat des Bezirkes setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender des Rates
- Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzender der Bezirksplankommission
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates;

Mitglied des Rates:

- für Finanzen und Preise
- Bezirksbaudirektor
- für Wohnungspolitik
- für Arbeit und Löhne
- für Verkehrs- und Nachrichtenwesen
- für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Bezirksschulrat
- für Kultur
- für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
- Bezirksarzt.

Der Rat des Bezirkes umfaßt in der Regel 18 hauptamtliche Mitglieder. Der Rat des Bezirkes kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen sowie bisher bewährter Regelungen nach Zustimmung des Vorsitzenden des Ministerrates im Rahmen des Stellenplanes beschließen:

- Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates und der Anzahl seiner Mitglieder;
- Mitglieder des Rates zu Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates zu berufen;
- die Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft einem Mitglied des Rates zu übertragen;
- über die Zuordnung der Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens an ein Mitglied des Rates.